



Gemeindevorband
Orientierungsschule
des Sensebezirks

Statuten

vom

27. März 2000ⁱ

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seiten
I. Allgemeine Bestimmungen	1-5	3
II. Verbandsorgane	6 - 26	3 - 11
III. Revisionsstelle ¹	27 - 28	12
IV. Finanzierung	29 - 35	12 - 14
V. Verwaltung	36 - 38	14 - 15
VI. Auflösung	39 - 40	15
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	41 - 43	15 - 16

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

ERSTER TITEL: Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Art. 1 | <p>¹ Die 19 Gemeinden des Sensebezirks bilden, unter der Bezeichnung „Orientierungsschule des Sensebezirks“ (nachstehend: OS Sense), einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 72 ff des Schulgesetzes vom 23. Mai 1985 (nachstehend SchG) und des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (nachstehend GG).</p> <p>² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 109^{bis} Abs. 2 GG.</p> | Name,
Mitglieder |
| Art. 2 | <p>¹ Zweck der OS-Sense ist die Führung und Verwaltung einer Orientierungsschule für den Sensebezirk.</p> <p>² Der Verband ist zuständig für die Belange der Schul- und Berufsberatung gemäss Gesetz vom 22. November 1985 über die Schul- und Berufsberatung.</p> <p>³ Er kann im Sinne von Art. 109 Abs. 2 und Art. 122 GG weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens auf Verbandsebene wahrnehmen.</p> <p>⁴ Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten.</p> | Zweck |
| Art. 3 | Der Verband hat seinen Sitz in Tafers. | Sitz |
| Art. 4 | <p>¹ Die OS Sense führt vier Schulzentren und zwar in Düdingen, Plaffeien, Tafers und Wünnewil</p> <p>² Die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen aus den Verbandsgemeinden zu einem Schulzentrum erfolgt nach geografischen und verkehrstechnischen Überlegungen durch den jeweiligen Gemeinderat. Die Schüler und Schülerinnen einer Verbandsgemeinde können mehreren Zentren zugeteilt werden.</p> <p>³ Die Gemeinden Düdingen, Tafers und Wünnewil-Flamatt sind die Sitzgemeinden ihres Schulzentrums. Die Gemeinden Plaffeien, Oberschrot und Zumholz bilden zusammen die Sitzgemeinde des Schulzentrums Plaffeien. Die übrigen Gemeinden der OS Sense gelten als Nicht-Sitzgemeinden.</p> | Schulzentren

Sitz-, Nicht-Sitzgemeinden |
| Art. 5 | Die Dauer des Verbandes ist unbefristet. | Dauer |

ZWEITER TITEL: Verbandsorgane

- Art. 6** Die OS-Sense hat folgende Verbandsorgane: **Organe**
- a) Delegiertenversammlung;
 - b) Schulvorstand;
 - c) Regionalkommission;
 - d) Schuldirektoren, Schuldirektorinnen;
 - e)¹
- Art. 7** Die Amtsperiode der Verbandsorgane, ausgenommen jene der Schuldirektoren und Schuldirektorinnen, entspricht der Amtsperiode der Gemeindebehörden. Sie beginnt und endet jedoch erst mit dem Abschluss des jeweiligen Schuljahres. **Amtsperiode**
- a) Delegiertenversammlung
- Art. 8** ¹ Pro tausend Einwohner und Einwohnerinnen oder einen Bruchteil hiervon steht den Gemeinden eine Delegiertenstimme zu. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl Delegiertenstimmen zu Beginn der Amtsperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der Bevölkerung. **Zusammensetzung**
- ² Die Delegierten können über höchstens fünf¹ Stimmen verfügen; sie haben sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates zu richten.
- ³ Der Präsident resp. die Präsidentin des Schulvorstandes kann auch Präsident resp. Präsidentin der Delegiertenversammlung sein; in diesem Falle verfügt er/sie über eine Delegiertenstimme.
- Art. 9** ¹ Die Ernennung der Delegierten erfolgt durch den Gemeinderat und zwar innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen. Für jeden Delegierten und jede Delegierte wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestimmt. Die Mitteilung der Namen erfolgt an den Oberamtmann. **Ernennung**
- ² Der Gemeinderat ersetzt die während der Amtsperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausscheidenden Delegierten innert vier Wochen.
- ³ Delegierte, Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, sind zu ersetzen.

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

Art. 10 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

**Befugnisse
a) allgemein**

- a) Sie wählt ihren Präsidenten resp. ihre Präsidentin, ihren Vizepräsidenten resp. ihre Vizepräsidentin und Sekretär resp. Sekretärin; letzterer / letztere muss nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sein;
- b) Sie wählt den Präsidenten resp. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sowie den Vertreter resp. die Vertreterin der Lehrpersonen;
- c) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss Art. 98 GG¹;
- d) Sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Rechenschaftsberichte;
- e) Sie bewilligt Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- f) Sie bewilligt im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu 2 % des Gesamtaufwandes des Voranschlages;
- g) Sie genehmigt die gemäss Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten abgeschlossenen Verträge;
- h) Sie gewährt die in Art. 16 Buchstabe d) vorgesehene Finanzkompetenz des Schulvorstandes;
- i) Sie genehmigt den Schulkalender;
- j) Sie genehmigt die Reglemente;
- k) Sie beschliesst allfällige Statutenänderungen (Vorbehalt Art. 113 GG);
- l) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- m) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 41, die Auflösung des Verbandes.

Art. 11 ¹ In Anwendung von Art. 6 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 und 2 und Art. 11 SchG sowie Art. 121 Abs. 2 GG ist die Delegiertenversammlung zuständig, bei den Eltern, bzw. von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband des Schulkreises, in welcher der Schüler oder die Schülerin Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat¹, pro Schüler oder Schülerin und pro Jahr Beiträge zu erheben für:

b) besondere

- a) Kosten des, in Ergänzung zu den unentgeltlichen Lehrmitteln, abgegebenen übrigen Schulmaterials (Ordner, Bleistifte, Hefte, Kopiermaterial, Papier, Klassenlektüre usw.);
- b) den Besuch kultureller Veranstaltungen (Filme, Theater, Konzerte usw.);
- c) das in den Fächern Handarbeit textil und nichttextil und Hauswirtschaft bearbeitete Material, mit Ausnahme des Verbrauchsmaterials;
- d) jede im Hauswirtschaftsunterricht eingenommene Mahlzeit;
- e) die von anderen Schulkreisen der OS Sense belasteten Schulgelder und weitere, durch diesen Schulkreiswechsel bedingte Kosten¹.
- f) Kosten gemäss Art. 10 SchG für Schüler oder Schülerinnen aus einem anderen Schulkreis¹.

² Kosten für Sportlager, Landschul- und Spezialwochen, Schulreisen und Sporttage können den Eltern vollständig in Rechnung gestellt werden.

³ Die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Beiträge, insbesondere deren Höchstbeträge, bilden Gegenstand eines allgemeinverbindlichen Reglements.

Art. 12 ¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und Herbst statt.

Einberufung

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Schulvorstand beschliesst oder wenn 10 Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden es schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Die Delegierten werden persönlich, unter Zustellung der Traktandenliste und allfälliger Unterlagen, spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung eingeladen; eine gleiche Mitteilung erfolgt an die Gemeinden.

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

Art .13	<p>¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.</p> <p>² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 18 Abs. 4 GG).</p> <p>³ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden erhalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmengleichheit unter den Delegationen einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.</p> <p>⁴ Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmen, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden; im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit nimmt der Vorsitzende resp. die Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor (Art. 19 Abs. 2 GG).</p> <p>⁵ Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.</p>	<p>Beschlussfassung</p> <p>a) Abstimmungen</p> <p>b) Wahlen</p> <p>c) Form</p>
Art. 14	Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.	Öffentlichkeit
	<u>b) Schulvorstand</u>	
Art. 15	<p>¹ Der Schulvorstand, dem auch Eltern schulpflichtiger Kinder angehören müssen, besteht aus 15 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:</p> <p>a) je ein Vertreter resp. eine Vertreterin der Sitzgemeinden;</p> <p>b) pro Schulzentrum maximal zwei Vertreter resp. Vertreterinnen aus Nicht-Sitzgemeinden, aber nicht mehr als ein Vertreter resp. eine Vertreterin pro Gemeinde;</p> <p>c) vier weitere Mitglieder.</p> <p>² Die Schulinspektoren und Schulinspektorinnen, die Schuldirektoren und Schuldirektorinnen, die Schul- und Berufsberater resp. die Schul- und Berufsberaterinnen und der Vertreter resp. die Vertreterin der Lehrerschaft (Art. 75 Abs. 3 SchG) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teil.</p>	Zusammensetzung
Art. 16	<p>¹ Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Er wählt seinen Vizepräsidenten resp. seine Vizepräsidentin und den Sekretär resp. die Sekretärin; letzterer/letztere muss nicht Mitglied des Schulvorstandes sein;</p> <p>b) Er leitet und verwaltet den Verband;</p>	Befugnisse

- c) Er bereitet alle der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- d) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz nicht voraussehbare und dringliche Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG;
- e) Er begutachtet die Anstellung, Ernennung und Entlassung der Schuldirektoren resp. Schuldirektorinnen, Schul- und Berufsberater resp. Schul- und Berufsberaterinnen und Lehrpersonen:
- f) Er nimmt Stellung zu Fragen betreffend die Eröffnung, Zusammenlegung, Teilung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen;
- g) Er stellt die für den Schulbetrieb und die Verwaltung der OS Sense notwendigen Personen an und regelt und überwacht deren Tätigkeit¹;
- h) Er genehmigt und überwacht die örtliche Organisation der Schultransporte;
- i) Er entscheidet über die Verteilung der Schulkosten beim Besuch der Schule eines anderen Kreises bzw. beim Besuch von Schülern und Schülerinnen aus einem anderen Kreis;
- j) Er koordiniert und überwacht den Schulbetrieb;
- k) Er ist um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern besorgt;
- l) Er gewährleistet gemäss Art. 106 SchG den Zugang zu den Schuldiensten.

² Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das GG oder durch die Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 17 Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen. **Einberufung**

Art. 18 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. **Beschlussfassung**

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident resp. die Präsidentin stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident resp. die Präsidentin den Stichentscheid.

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident resp. die Präsidentin das Los.

⁵ Bei Beschlüssen oder Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär resp. von der Sekretärin gezählt (Art. 64 GG).

Art. 19 ¹ Der Schulvorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Kompetenzen Ausschüsse oder Delegationen bestimmen. In dringenden Fällen kann er Kompetenzen auch an den Präsidenten resp. an die Präsidentin oder an den Kassier resp. an die Kassierin abtreten.

Kompetenzdelegation, Organisationsreglement

² Die abgetretenen Kompetenzen sind in einem Reglement oder besonderen Beschluss festzuhalten.

³ In einem Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt¹.

Art. 20 ¹ Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Ausstand

² Die Ausstandspflicht gilt in Personalfragen ebenfalls für den Vertreter resp. die Vertreterin der Lehrerschaft.

Art. 21 Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten resp. der Präsidentin und des Sekretärs resp. der Sekretärin oder derer Stellvertreter resp. Stellvertreterinnen verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

Vertretung

c) Regionalkommissionen

Art. 22 ¹ Für jedes OS-Schulzentrum wird eine Regionalkommission eingesetzt, welche von einem Mitglied des Schulvorstandes präsidiert wird und sich aus Vertretern und Vertreterinnen aller dem Schulzentrum zugeteilten Gemeinden zusammensetzt. Die Regionalkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst².

Zusammensetzung

² Der Vertretungsanspruch der Gemeinden (inkl. Präsidium) entspricht der in Art. 8 festgelegten Anzahl der Delegiertenstimmen. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat ernannt; er berücksichtigt dabei insbesondere die Eltern von schulpflichtigen Kindern. Die Mitteilung der Namen erfolgt an den Oberamtmann².

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

² Gemäss Genehmigung vom 14. Mai 2001

³ Der Präsident, resp. die Präsidentin und¹ die Mitglieder der Regionalkommissionen verfügen alle über eine Stimme.

⁴ Die Schulinspektoren resp. Schulinspektorinnen, der Schuldirektor resp. die Schuldirektorin und der Vertreter resp. die Vertreterin der Lehrerschaft (Art. 75 Abs. 3 SchG) des entsprechenden Schulzentrums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen².

⁵ Der Schuldirektor resp. die Schuldirektorin führt das Sekretariat.

Art. 23 Die Regionalkommission, gemäss Art. 81 Abs. 2 SchG, hat als beratendes Organ des Schulvorstandes, folgende Befugnisse²:

Befugnisse

- a) Sie führt Schulbesuche durch;
- b) Sie fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft, den Eltern und den Gemeindebehörden; sie setzt sich mit aktuellen Fragen der Schule auseinander;
- c) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag für die Anstellung, Ernennung und Entlassung des Schuldirektors resp. der Schuldirektorin und des Schul- und Berufsberaters resp. der Schul- und Berufsberaterin;
- d) Sie ernennt den Stellvertreter resp. die Stellvertreterin des Schuldirektors resp. der Schuldirektorin;
- e) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag für die Eröffnung, Zusammenlegung, Teilung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen;
- f) Sie genehmigt zuhanden des Schulvorstandes den Voranschlag und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Schulzentrums;
- g) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich der Schulgebäude und –anlagen;
- h) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag für die Schultransporte;
- i) Sie erstattet dem Schulvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht;
- j) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich Anzahl Wochenstunden für die Schuldienste.

Art. 24 ¹ Die Regionalkommission bestimmt einen Personalausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

Personalausschuss

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

² Gemäss Genehmigung vom 14. Mai 2001

- a) 3 – 5 Mitglieder der Regionalkommission;
- b) der Schulinspektor resp. die Schulinspektorin;
- c) der Schuldirektor resp. die Schuldirektorin.

²Der Personalausschuss orientiert die Regionalkommission und stellt dem Schulvorstand Antrag für die Anstellung, Ernennung und Entlassung der Lehrpersonen.

d) Schuldirektoren, Schuldirektorinnen

Art. 25 ¹Jedem Schulzentrum steht ein Schuldirektor resp. eine Schuldirektorin vor. **Grundsatz**

²Für die Wahl des Stellvertreters resp. der Stellvertreterin hat der Schuldirektor resp. die Schuldirektorin ein Vorschlagsrecht.

Art. 26 ¹Die Befugnisse des Schuldirektors resp. der Schuldirektorin sind nach den Artikeln 77 ff. SchG geregelt. **Befugnisse**

²Der Schuldirektor resp. die Schuldirektorin leitet das OS-Schulzentrum und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Er/Sie ist für den Unterricht, die Einhaltung der Lehrpläne und für die Erziehung verantwortlich;
- b) Er/Sie sorgt für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern;
- c) Er/Sie verwaltet die Schule;
- d) Er/Sie fällt die Entscheide, die gemäss den Reglementen in seine/ihre Zuständigkeit fallen.

³Der Schuldirektor resp. die Schuldirektorin ist verantwortlich für die Entwicklung der Schule, sorgt für den Kontakt mit der örtlichen Schulbehörde sowie für die Koordination und den Vollzug der gemeinschaftlichen Aufgaben der Schule.

DRITTER TITEL: Revisionsstelle¹

Art. 27 Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten¹. **Ernennung**

Art. 28 ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen¹. **Befugnisse**

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt¹

VIERTER TITEL: Finanzierung

Art. 29 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus: **Einnahmen**

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons;
- b) den Betriebseinnahmen;
- c) den Beiträgen, welche von den Eltern erhoben werden;
- d) den Beiträgen für Schüler und Schülerinnen aus anderen Schulkreisen;
- e) den anderen Einnahmen.

Art. 30 Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus: **Ausgaben**

1. Betriebskosten: **1. Betriebskosten**

- a) Anteil der Besoldung der Lehrpersonen und diesbezügliche Lasten;
- b) Kosten des Schulbetriebes;
- c) Betriebskosten der Schulgebäude und -anlagen, eingeschlossen die Unterhalts- und Renovationskosten;
- d) Kosten der Lehrmittel und Beiträge an die Kosten des Schul- und Unterrichtsmaterials;
- e) Kosten der Schul- und Berufsberatung sowie der übrigen Schuldienste;
- f) Kosten der Schultransporte;

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

- g) Schulgelder für auswärtigen Schulbesuch;
- h) Verwaltungskosten;
- i) Übrige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ausgaben.

2. Finanzkosten

Zins- und Amortisationskosten der Verbandsanteile an Investitionen für den Bau, Umbau oder Ausbau der Schulgebäude und Schulanlagen für:

- a) Subventionsberechtigte Investitionen, d. h. Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen¹ Referendums) und vom Kanton als solche subventioniert werden.
- b) Nicht subventionierte Investitionen, d. h. Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen¹ Referendums), Bedürfnisse der OS Sense abdecken, aber vom Kanton nicht subventioniert werden. Dies betrifft namentlich Kosten für Renovationen, die nicht in einem Rechnungsjahr finanziert werden können.

Art. 31 Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.²

Art. 32 ¹ Die subventionsberechtigten Investitionen (Art. 30 Ziffer 2 Bst. a) und die entsprechenden Finanzkosten werden nach Abzug der Kantonsbeiträge je zur Hälfte von der Bauherr-Sitzgemeinde und von den übrigen Verbandsgemeinden getragen, wobei der Anteil der Bauherr-Sitzgemeinde 27,5 % nicht überschreiten kann.

² Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden (Verbandsanteil) wird im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt; massgebend ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung.

³ Die nicht subventionsberechtigten Investitionen (Art. 30 Ziffer 2 Bst. b) und die entsprechenden Finanzkosten werden, gemäss Betriebskostenverteiler (Art. 31) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionen direkt übernehmen.

2. Finanzkosten

Aufteilung der Kosten

1. Betriebskosten

2. Kosten für a) subventionsberechtigte Investitionen

b) nicht subventionsberechtigte Investitionen

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

² Gemäss Genehmigung vom 27. Januar 2011

Art. 33 Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen: **Verschuldungsgrenze**

a) Bis zu 30 Millionen Franken für Investitionen; inklusive die von Gemeinden direkt übernommenen Investitionskostenanteile, aber unter Ausschluss der Anteile der Bauherrsitzgemeinden¹;

b) Bis zu maximal 10 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlags für den Kontokorrent.

Art. 34 Alle Investitionen, deren Verbandsanteil: **Referendum**

a) 1 Million Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG unterstellt¹. **a) fakultativ**

b) 15 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG unterstellt¹. **b) obligatorisch**

Art. 35 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand kann hierfür Anzahlungen festlegen. **Zahlungs-termin**

² Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgerecht entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten zu bezahlen.

FÜNFTER TITEL: Verwaltung

Art. 36 ¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} GG). **Rechnungswesen**

² Einzelne Bestimmungen zum Rechnungswesen bilden Gegenstand eines Reglements.

³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Die OS Sense führt einen Finanzplan gemäss Art. 86d GG¹

Art. 37 Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist der Delegiertenversammlung bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten. **Voranschlag**

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007

Art. 38 Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung nach Abschluss und Kontrolle bis zum 30. April zur Genehmigung unterbreitet. **Jahresrechnung**

SECHSTER TITEL: Austritt, Auflösung

Art. 39 ¹ Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten. **Austritt**

² Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat keinen Anspruch auf Vermögen des Verbandes.

³ Der Austritt erfolgt auf Ende eines administrativen Schuljahres (31. August) und muss drei Jahre im Voraus schriftlich erklärt werden.

Art. 40 ¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen. **Auflösung**

² Verbleibende Aktiven und Passiven werden anteilmässig, entsprechend dem in Art. 32 geregelten Verteilerschlüssel, unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

SIEBTER TITEL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 ¹ Die bestehenden und künftigen und gemäss Art. 32 dieser Statuten finanzierten Schulbauten sind Eigentum der jeweiligen Sitzgemeinde. **Eigentum**

² Zu Gunsten der an den Investitionskosten beteiligten Verbandsgemeinden wird im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein Benutzungsrecht in Form einer Dienstbarkeit eingetragen. Das Benutzungsrecht umfasst sämtlich mögliche Nutzungen der Anlagen und Bauten auf dem Grundstück im Rahmen des Besuchs der Orientierungsschule. Das Benutzungsrecht kann nur entgeltlich, im Verhältnis zu den geleisteten Investitionskostenanteilen abgelöst werden.

³ Rechte und Pflichten der Sitzgemeinden sowie die Modalitäten und die Abgeltung für die ausserschulische Benutzung der OS-Anlagen bilden Gegenstand eines Reglements.

Art. 42 ¹¹

² Gestützt auf Art. 8 und 22 dieser Statuten bestätigen, resp. bestimmen die Verbandsgemeinden ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und in den Regionalkommissionen innerhalb der vom Schulvorstand festgelegten Frist.

**Bestellung
der Ver-
bandsorgane**

Art. 43 Vorliegende Statuten ersetzen jene vom 17. Oktober 1989 und treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinde (Art. 113 Abs. 1^{bis} GG) und nach Genehmigung durch das Departement der Gemeinden in Kraft.

Inkrafttreten

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 11. Juni 1997, vom 27. März 2000, vom 26. April 2007 und vom 27. Januar 2011.

Der Präsident



Walter Fasel

Der Sekretär



Manfred Raemy

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 21 JUN 2011

Der Staatsrat-Direktor



Pascal Corninboeuf

ⁱ Der vorliegende Text ist der nachgefüllte Text, der die Statuten vom 27. März 2000, die Änderungen der Teilrevision vom 26. April 2007 und die Änderung der Teilrevision vom 27. Januar 2011 beinhaltet. Die Fussnoten zu den Texten verweisen auf den jeweiligen Änderungszeitpunkt hin.

¹ Gemäss Genehmigung vom 26. April 2007



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 10, F +41 26 305 22 11
www.fr.ch/ilfd ilfd-gs@fr.ch

131 Gemeindeverband «Orientierungsschule des Sensebezirks» – Änderung der Statuten

gestützt auf das Gesuch vom 26. Mai 2011 des Vorstandes;
gestützt auf den Beschluss vom 27. Januar 2011 der Delegiertenversammlung;
gestützt auf die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von

- Alterswil vom 30. März 2011
- Bösinggen vom 30. März 2011
- Brünisried vom 15. April 2011
- Düdingen vom 20. April 2011
- Giffers vom 08. April 2011
- Heitenried vom 15. April 2011
- Oberschrot vom 15. April 2011
- Plaffeien vom 15. April 2011
- Plasselb vom 25. März 2011
- Rechthalten vom 21. März 2011
- Schmitten vom 08. April 2011
- St. Antoni vom 15. April 2011
- St. Ursen vom 25. März 2011
- St. Silvester vom 15. April 2011
- Tafers vom 25. März 2011
- Tentlingen vom 08. April 2011
- Ueberstorf vom 15. April 2011
- Wünnewil-Flamatt vom 12. April 2011
- Zumholz vom 15. April 2011;

gestützt auf Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Gutachten vom 7. Juni 2011 der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport;
gestützt auf das Gutachten vom 20. Juni 2011 des Amts für Gemeinden,

beschliesst:

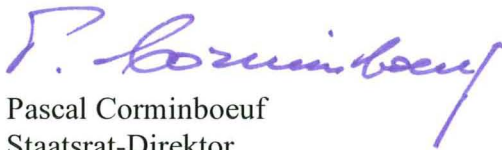
Artikel 1. Die revidierten Statuten vom 27. Januar 2011 des Gemeindeverbands «Orientierungsschule des Sensebezirks» werden genehmigt.

Art. 2. Es wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.

Art. 3. Mitteilung:

- a. an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. der Statuten);
- b. an die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (mit 1 Ex. der Statuten);
- c. an das Oberamt des Sensebezirks (mit 1 Ex. der Statuten);
- d. an den Gemeindeverband «Orientierungsschule des Sensebezirks» (mit 1 Ex. der Statuten).

Freiburg, den 21. Juni 2011



Pascal Corminboeuf
Staatsrat-Direktor